

EDICT,

dafs

den HUNDEN

der sogenannte

Toll-Wurm

geschnitten werden soll.



De Dato Berlin, den 20. Februar. 1767.

MEURS,
gedruckt bey dem Königl. Hof-Buchdrucker D. A. Funcke.

Entfangen Den 23 April 1767



Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir bereits vorhin verordnet haben, das den Hunden der sogenannte Toll-Wurm unter der Zunge geschnitten werden soll, da noch kein durch die Erfahrung hinreichend bestätigtes Artzeney-Mittel wider den Biss toller Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genommen worden, vorhanden, und einem jeden wissend ist, was für nachtheilige Würckung ein solcher Biss hat; dahingegen aus der Erfahrung sattsam bekannt ist, das wenn den Hunden der Toll-Wurm genommen worden, der Biss solcher Hunde, die auch toll gewesen, dennoch keine schädliche Folgen nach sich ge-

zogen hat ; Gleichwohl müssen Wir mißfällig vernehmen, daß diesen Unfern Verordnungen noch nicht überall gehörig nachgelebet, sondern daß in Unfern Landen noch verschiedentlich von tollen Hunden Schaden angerichtet worden.

Wir sind daher aus Landesväterlicher Vorsorge für die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen bewogen worden, mit Wiederholung und Bestätigung aller derer bishero, wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edicte und Verordnungen, als wobey es sein Verbleiben hat, durch gegenwärtiges Edict, anderweit zu verordnen und fest zu setzen :

I.

Daß ein jeder, der in Unfern Landen Hunde hat, oder sich zuleget, welchen der Toll-Wurm noch nicht genommen ist, es seyn Jagd-Hirten-Schlachter- Hof- wie auch sogenannte Schofs-Hunde, oder wie sie nur Nahmen haben mögen, solchen Hunden ohne Ausnahme in Zeit von Drey Monathen, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts, den Toll-Wurm nehmen lassen, und daß solches an den jungen Hunden, welche zugezogen werden, so bald sie Sechs Monathe alt sind, geschehen soll.

II.

Damit auch ein jeder wissen möge, an wem er sich dieserhalb wenden könne; So befehlen Wir Unfern Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Policy-Directorii in den grossen Städten hiemit in Gnaden, in den Provintzien und grossen Städten, nach Beschaffenheit der Größe derselben, eine oder mehrere Persohnen auszumitteln, welche die Fertigkeit haben, den Hunden den Toll-Wurm geschickt zu schneiden, und dieselbe dazu zu bestellen, zu vereyden, und mit einer zureichenden Anweisung, nach Maßgabe dieses Edicts zu versehen, auch durch die Zeitungen und wöchentliche Anzeigen bekannt zu machen, welche Persohnen zu dieser Verrichtung angenommen worden, und wo sie anzutreffen sind.

III.

Diese zum Toll-Wurm-Schnitt zu bestellende Persohnen sollen, so bald sie dazu bestätiget sind, sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, Haufs vor Haufs, nach eines jeden Hunde Umfrage halten, und solche Umfrage alle halbe Jahre, bey Vermeidung Vier wöchentlicher Gefängnis-Strafe im Unterlassungs-Falle, wiederholen, damit ein jeder um so mehr Gelegenheit habe, seinen Hunden den Toll-Wurm nehmen zu lassen; jedoch darf niemand, der sich inzwischen einen Hund zuleget, den der Wurm noch nicht geschnitten worden, auf diese halbjährige Umfrage warten, sondern ein jeder ist verbunden, solchen Hund sogleich zu dem Wurm-Schneider zu bringen, und soll auch eine von demselben etwa unterlassene Umfrage niemanden zur Entschuldigung gereichen.

IV.

Dem Wurm-Schneider sollen an Gebühren für jeden Hund, er sey groß oder klein, in den Städten zwey Groschen, und auf dem platten Lande ein Groschen gereicht, und über diese Taxe ein mehreres von demselben nicht genommen, oder für einen jeden Groschen, den er erweislich sich mehr bezahlen lassen, ausser der Zurückzahlung des zu viel genommenen ein Rthlr. Strafe von ihm erleget werden.

V. Da-

V.

Damit Wir auch versichert seyn können, daß dieser Anordnung überall gehörig nachgelebet, und allen im Lande befindlichen Hunden sowohl jetzo, als auch künftig der Wurm genommen werde; So soll der Wurm-Schneider des Districts über einen jeden Hund, den er in den Städten schneidet, dem Eigenthümer des Hundes einen Schein ertheilen, worinn der Name des Eigenthümers enthalten, und den Hund nach seiner Farbe, Art, Geschlecht, Grösse und seinen Haaren, auch nach den etwa habenden besondern Kennzeichen und Flecken beschrieben seyn muß, für welchen Schein dem Wurm-Schneider annoch Ein Groschen zugebilliget wird: Auf dem platten Lande hingegen sind von den Hunden, welchen der Wurm geschnitten worden, von des Ortes Obrigkeit Verzeichnisse, mit Anführung aller vorhin bemerkten Umstände zu halten. Bey der halbjährigen Umfrage, die der Wurm-Schneider des Districts vornehmen muß, soll derselbe in denen Häusern und auf den Höfen genau nachsuchen, ob sich Hunde, welchen der Toll-Wurm noch nicht genommen worden, vorfinden, und zu dem Ende in den Städten die ausgestellte Scheine, auf dem platten Lande aber die Verzeichnisse nachsehen.

VI.

Wenn jemand sich einen Hund zuleget, dem der Toll-Wurm bereits geschnitten worden; so soll doch die Bescheinigung des vorigen Eigenthümers darüber für unzureichend, und keine andere, als des vereydeten Wurm-Schneiders, der dem Hunde den Wurm genommen, für gültig gehalten werden.

VII.

Da diese getroffene Verfügung, die allgemeine Sicherheit und das Beste eines jeden zum Zweck hat: So zweifeln Wir auch nicht, es werde ein jeder dazu bereitwillige Hände darbieten, und die Erreichung dieser Absicht gerne befördern helfen; Im Fall aber jemand, wider Verhoffen, seine Pflicht, zu Beförderung des allgemeinen Besten und seiner eigenen Wohlfarth dergestalt verkennen sollte, daß er sich der Befolgung dieser Unserer Verordnung zu entziehen suchte, der soll ohne Ansehen der Person, für jeden Hund, den er den Toll-Wurm nehmen zu lassen verabfaumet hat, Funfzig Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn, und dem Denuncianten jederzeit davon die Hälfte gereicht werden.

Daferne aber dieser oder jener solche Geld-Strafe zu erlegen, des Vermögens nicht wäre; so soll derselbe mit Vier wöchentlicher Zucht-Haus oder Vestungs-Strafe belegt werden.

VIII.

Solte es sich auch zutragen, daß ein Hund, dem der Toll-Wurm nicht genommen worden, toll würde und Schaden anrichtete, so ist der Eigenthümer des Hundes von der Obrigkeit genau zu erforschen, welcher alsdenn auffer der Privat-Gnugthuung, die sich von selbst versteht, nach Beschaffenheit der, aus dem Tollen-Hunde-Biß entstehenden Folgen, in einer weit empfindlichern Strafe, als §. 7. festgesetzt worden, verurtheilet und genommen werden soll.

IX.

Es müssen also keine Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genommen worden, geduldet, mithin alle Herrnlose- so wie überhaupt alle

Hunde, so ohne Herrn alleine auf den Strassen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herum lauffen, den ergangenen Verordnungen gemäß, gleich todt geschossen oder geschlagen werden, worauf eines jeden Ortes Obrigkeit, besonders der die Verwaltung der Policey obliegt, ihr vorzügliches Augenmerk zu richten hat, wie denn auch die Forst-Bedienten hiermit nochmalen besonders angewiesen werden, solche ohne Knüppel herum lauffende Hunde, auf dem Lande, gleich todt zu schießen, und soll ihnen dafür, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwey Rthlr. Schiefs-Geld bezahlet werden.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Policey-Directorii, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magisträ-ten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civil-Stande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, das Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehende fiscalische Bedienten, gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren lassen solle; Und damit gegenwärtiges Edict zu jedermans Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches zum Druck befördern lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Febr. 1767.

FRIDERICH.



v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.